

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738, berichtigt 2019, S. 23) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen, die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Instrument der Finanz- und Systemkontrolle. Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt sie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die örtliche Rechnungsprüfung bezweckt mit ihrer Tätigkeit:

- die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu fördern,
- finanzielle und qualitative Mehrwerte zu schaffen,
- Strukturen und Prozesse zu optimieren und
- auf Veränderungen hinzuweisen und sie zu begleiten.

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt mit den Ergebnissen ihrer Prüfungen und Beratungen sowohl den Kreistag und seine Ausschüsse, insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung.

Ihre Prüfungen und Beratungen richtet die örtliche Rechnungsprüfung an Chancen, Nutzen und Risiken aus. Dabei achtet sie auch auf ihre eigene Effizienz.

Die örtliche Rechnungsprüfung trägt im Rahmen ihrer Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen bei. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Dienstbetrieb zu erteilen.

Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Ämter nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung. Auch wird die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

Die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist davon geprägt, konstruktiv an einer Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dies setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Hierzu gehört auch die Würdigung positiv geleisteter Arbeit und die gemeinsame Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen.

§ 1

Rechtliche Stellung des Prüfungsamtes

- (1) Der Kreis Mettmann hat gem. § 53 Abs. 3 KrO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Prüfungsamt wahrgenommen. Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 59 Abs. 3 und § 102 sowie § 104 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW des Prüfungsamtes.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Prüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Prüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Das Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Bei externem Schriftverkehr sind Briefbogen mit der Bezeichnung „Kreis Mettmann – Prüfungsamt“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Das Prüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.
- (7) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten sich übermitteln zu lassen und zu verarbeiten. Unter Beachtung des § 6 DSG NRW ist es zum Abruf von in automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.

§ 2 Leitung des Prüfungsamtes, Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes dürfen zur Landrätin/zum Landrat, zur Stellvertretung der Landrätin/des Landrates, zur Kämmerin/zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 5 GO NRW stehen. Sie dürfen eine andere Stellung beim Kreis nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Kreis weder anordnen noch ausführen.
- (2) Die Leitung des Prüfungsamtes muss hauptamtlich beim Kreis Mettmann bedienstet sein. Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Prüfungsamtes zu beteiligen.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes kann nur durch Beschluss des Kreistages und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages gefasst werden und ist der Bezirksregierung anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).

§ 3 Aufgaben des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt hat gemäß §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises,
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts des Kreises, sofern diese aufgestellt werden,
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 5. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern keine andere Prüfungseinrichtung hierzu verpflichtet ist,
 6. die Prüfung von Vergaben und
 7. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Kreis als Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Statt der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung nach Nummer 4 kann die Zahlungsabwicklung in analoger Anwendung des § 31 KomHVO auch mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft werden.

- (2) Darüber hinaus nimmt das Prüfungsamt weitere gesetzliche Aufgaben aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften wahr. Hierunter fallen
1. die Anzeigepflicht gem. 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
 2. die Beratungspflicht gem. 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
 3. die Testierung gem. § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW,
 4. Prüfungsverpflichtungen nach EU-Beihilfenrecht
 5. die sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben.
- (3) Das Prüfungsamt ist gem. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, folgende zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

- (4) Das Prüfungsamt kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs des Kreises Mettmann nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für den Kreis Mettmann geltenden Vorschriften geführt wird. Dies gilt analog für sonstige Einrichtungen nach § 107

Abs. 2 GO NRW sowie für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen.

- (5) Der Kreistag überträgt dem Prüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,
 3. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,
 4. die Prüfung der Handkassen,
 5. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Prüfungsamt des Kreises beantragen,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu bzw. die Mitwirkung bei allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten des Finanzmanagements, des Vergabewesens, des Gesellschaftsrechts und der Informationsverarbeitung, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss
 7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)
 8. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen (Benutzungsgebühren) und von Betriebsabrechnungen
 9. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, sofern dies durch den Zuschussgeber gefordert ist
 10. die Prüfung der Leistungsgewährung sowie der Rechenschaftslegung (§ 44b Abs. 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch – SGB – II) im Jobcenter ME-aktiv (gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II) hinsichtlich der kommunalen Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 11. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Kommunen auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 101 Abs. 1 GO NRW),
- (6) Darüber hinaus kann das Prüfungsamt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden (z.B. bei der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von großer Tragweite, wichtigen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen etc.).
- (7) Durch die nach den Absätzen 3 bis 6 genannten Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Art und Umfang der Prüfungen bestimmt die Leitung des Prüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 **Erteilung von Prüfaufträgen**

- (1) Der Kreistag kann dem Prüfungsamt Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO NRW (Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses, sofern ein solcher erstellt wird) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat kann gemäß § 104 Abs. 4 GO NRW innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 **Befugnisse des Prüfungsamtes**

- (1) Die Dienststellen und die sonstigen der Prüfung unterliegenden Stellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben dem Prüfungsamt alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Dem Prüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO NRW).
Sofern Informationen und Unterlagen in digitaler oder elektronischer Form vorliegen, ist dem Prüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht auf die entsprechenden Fachverfahren, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanken u.Ä. einzurichten.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben, die der Prüfung durch das Prüfungsamt unterliegen, Dritten übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfungsrechte gesichert werden und die Prüfung nach der Übertragung erfolgt. Durch die Landrätin/den Landrat des Kreises ist insbesondere sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten des Prüfungsamtes aus den §§ 5 ff der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Grundstücken, Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern sowie das Öffnen von Dateien, Datenbanken u.Ä. verlangen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen und im Einzelfall auch Kreistagssitzungen Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.

- (5) Das Prüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen und Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW). § 104 Abs. 7 GO NRW ist in diesem Fall zu beachten.

§ 6

Meldepflichten bei Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Prüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Hierunter fallen insbesondere alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Zerstörung, Kassenfehlbeträge ab 50,-- €, Hinweise auf Veruntreuung, Unterschlagung, Korruption, Eröffnung von Insolvenzverfahren von Vertragspartnern usw. Diese Regelung gilt auch für vom Kreis Mettmann zu verwaltendes Fremdvermögen.
- (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind dem Prüfungsamt von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht ihre Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Landrätin/der Landrat zu benachrichtigen.
- (3) Die Verwaltung hat das Prüfungsamt unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.
- (4) Sofern das Prüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat es die Landrätin/den Landrat darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Das Prüfungsamt ist darüber hinaus durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft und/oder auf den Datenbestand haben oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung des Kreises sind.

§ 7

Pflichten zur Beteiligung und zur allgemeinen Information des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfrechte und/oder Prüfungsverpflichtungen betreffen, zu beteiligen.
- (2) Das Prüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiet des Finanzmanagements, des Vergabewesens und in der Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu unterrichten, dass es vor der Entscheidung eine gutachtliche Stellungnahme abgeben kann bzw. eine begleitende Prüfung ermöglicht wird. Dem Prüfungsamt ist Gelegenheit zu geben, in entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.

Der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten IT-Verfahren sowie deren Änderung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, so dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.

- (3) Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Entwürfe und Änderungen von Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist oder sich beteiligen will, sind dem Prüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Einhaltung des 11. Teils der GO NRW, die Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Prüfungsrechte und ggf. der abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Dem Prüfungsamt ist der Beteiligungsbericht des Kreises Mettmann zuzuleiten.
- (5) Dem Prüfungsamt ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils zu gewähren.
- (6) Das Prüfungsamt ist über Aktivitäten anderer Prüfungseinrichtungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sind dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Bedeutende eigene und alle externen Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts, des Finanzmanagements sowie des Vergabewesens sind dem Prüfungsamt durch die sachbearbeitenden Organisationseinheiten vorzulegen.
- (7) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig (in der Regel sieben Kalendertage) vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Über vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten (z.B. Verfahren vor der Vergabekammer) ist das Prüfungsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Sofern die Daten elektronisch verarbeitet werden, ist dem Prüfungsamt auf Anforderung ein Lesezugriff einzurichten.
- (9) Für die Prüfung der Baukostenrechnungen sind die vollständigen Bauakten einschließlich sämtlichen Schriftverkehrs vorzulegen.
- (10) Drittmittelfinanzierte Maßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat des Prüfungsamtes benötigen, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Drittmittel schriftlich mit Durchschrift des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen beim Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 8

Grundsätze des Ablaufs der Prüfungen

- (1) Die Leitung des Prüfungsamtes stellt die Prüfpläne auf, verteilt die Prüfgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie informiert die Landrätin/den Landrat über alle bei der Prüfung festgestellten besonderen Vorkommnisse.
- (2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung des Prüfungsamtes erteilten Weisungen von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Dabei ist der Aufwand jeder Prüfung zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko ins Verhältnis zu setzen. Die in der Präambel zu dieser Rechnungsprüfungsordnung beschriebenen Grundsätze werden beachtet.

Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Prüfungsamtes die zuständige Dezernentin/den zuständigen Dezernenten, ggf. die Landrätin/den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

- (3) Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf geprüften Unterlagen urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Sofern Prüfungen unter Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionssicher nach den im Verfahren bereit gestellten Möglichkeiten angebracht.
- (4) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes fassen ihre Ergebnisse danach in einem Prüfungsvermerk oder Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung des Prüfungsamtes den geprüften Stellen umgehend zu. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen sowie Hinweise umzusetzen.
- (6) Soweit gefordert ist zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen des Prüfungsamtes fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (7) Unbeschadet gesetzlicher Vorlagepflichten sind Berichte von besonderer Bedeutung dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Die Stellungnahme der Landrätin/des Landrats ist dem Bericht möglichst beizufügen; dabei hat das Prüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (8) Prüfberichte und –vermerke sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen ist nicht Aufgabe des Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt behält sich vor, Nachprüfungen vorzunehmen oder durch begleitende Prüfungen zu unterstützen. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.
- (10) Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung des Prüfungsamtes die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten.
- (11) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben die Leitung des Prüfungsamtes über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Neu bestellte Prüferinnen und Prüfer sollten bis zum Ablauf des ihrer Bestellung für den Prüfungsdienst folgenden Kalenderjahres nicht zur Prüfung ihres früheren Wirkungsbereiches herangezogen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 06.08.2007 außer Kraft.